

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 430), des § 3 Abs. 4 Nr. 4 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11 ff), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Sondershausen nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sondershausen werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Parkgebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche innerhalb der angeordneten gebührenpflichtig ausgeschilderten Zeit.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird in Abhängigkeit der Umfeldnutzungen und des lokalen Parkdruckes festgesetzt. Die Parkgebühr und die maximale Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar. Die Parkgebühren betragen
 - a) bis zu einer Parkzeit von 15 Minuten 0,30 Euro
 - b) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten 0,50 Euro
 - c) für jede weitere halbe Stunde Parkzeit 0,50 Euro

- (2) Auf den Parkplätzen "Planplatz", "Busbahnhof" sowie "Krankenhaus" (Hospitalstraße) betragen die Parkgebühren abweichend von Absatz 1
- | | |
|------------------------------|------------|
| a) bis zu 4 Stunden Parkzeit | 1,00 Euro |
| b) je Tag | 2,00 Euro. |

§ 5 Gebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge

- (1) Elektrofahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sind von der Gebührenpflicht nach den §§ 1 und 2 sowie der Gebührenhöhe nach § 4 während des Ladevorganges auf den hierfür ausgewiesenen Parkflächen befreit.
- (2) Unabhängig von der Gebührenbefreiung haben Elektrofahrzeuge auf den hierfür ausgewiesenen Parkflächen die am Parkscheinautomat angegebene Höchstparkdauer einzuhalten. Die Ankunftszeit ist durch Auslegen der eingestellten Parkscheibe zu dokumentieren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 24. März 2015 außer Kraft.

Sondershausen, den 03. Juni 2019

gez. G r i m m
Bürgermeister

- Siegel -